



Europäischer Rat

Brüssel, den 9. März 2017
(OR. en)

EUCO 5/17

INST 81
CO EUR 4

RECHTSAKTE

Betr.: BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN RATES zur Wahl des Präsidenten
des Europäischen Rates

BESCHLUSS (EU, Euratom) 2017/... DES EUROPÄISCHEN RATES

vom ...

zur Wahl des Präsidenten des Europäischen Rates

DER EUROPÄISCHE RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Herr Donald TUSK wurde am 30. August 2014 mit dem Beschluss 2014/638/EU¹ des Europäischen Rates für die Zeit vom 1. Dezember 2014 bis zum 31. Mai 2017 zum Präsidenten des Europäischen Rates gewählt.
- (2) Gemäß dem Vertrag über die Europäische Union kann der Inhaber des Amtes des Präsidenten des Europäischen Rates einmal wiedergewählt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss 2014/638/EU des Europäischen Rates vom 30. August 2014 zur Wahl des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 262 vom 2.9.2014, S. 5).

Artikel 1

Herr Donald TUSK wird für den Zeitraum vom 1. Juni 2017 bis zum 30. November 2019 zum Präsidenten des Europäischen Rates wiedergewählt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird Herrn Donald TUSK vom Generalsekretär des Rates mitgeteilt.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Rates
Der Präsident*
